

## Statuten des Vereins

# „Fotoclub Wels“

Zweigverein des Eisenbahnersportverein Wels

## Inhaltsverzeichnis:

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	2
§ 2: Zweck	2
§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	3
§ 4: Arten der Mitgliedschaft	4
§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 8: Vereinsorgane	6
§ 9: Generalversammlung	6
§ 10: Aufgaben der Generalversammlung	7
§ 11: Vorstand	8
§ 12: Aufgaben des Vorstands	9
§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	10
§ 14: Rechnungsprüfer	11
§ 15: Schiedsgericht	11
§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins	12
§ 17: Änderungen im / Auflösung des Muttervereins	12

vorliegende Satzungen wurden im Zuge der Generalversammlung  
am 15.04.2016 im Fotoclub Wels einstimmig beschlossen.

## § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Fotoclub Wels“ und ist ein Zweigverein des Eisenbahner Sportverein Wels.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wels, und erstreckt seine Tätigkeit vorwiegend auf Wels und Umgebung, eine Mitgliedschaft im Verein ist jedoch ortsunabhängig möglich. Es werden ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung verfolgt.
- (3) Es wurde dem Zweigverein ein Kellerraum im Gebäude ÖBB – Traktion, Flugplatzstraße 14 zugewiesen. Diese Clubräume werden ausschließlich vom Zweigverein benützt.
- (4) Er führt sein Geschäft grundsätzlich unabhängig von der Vereinsmutter nach vorliegenden Statuten. Die Errichtung von weiteren Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt. Die Statuten des Hauptvereins gelten sinngemäß, insbesondere §3 (Zweigvereine) (siehe Anlage 1)
- (5) Der Club ist die Fortsetzung der – vor dem neuen Vereinsgesetz 2002 geltenden Rechtes – unter dem ESV angemeldeten Sektion, mit dem Namen „ESV-Fotoclub-Bahnau-Wels“. Seine Infrastruktur, Mitglieder, Rechte und Pflichten gehen übergangslos mit der polizeilichen Ummeldung in diesen Verein, nach den vorliegenden Statuten, über. Auf Grund der Bekanntheit des Fotoclubs ist die Führung des Namens „ESV-Fotoclub-Bahnau-Wels“ b a w ebenfalls zulässig.
- (6) Die postalische Zustelladresse liegt beim jeweiligen Obmann.

## § 2: Zweck

- (1) Der Verein, stellt sich die Aufgabe, das fotografische Freizeitschaffen seiner Mitglieder zu fördern und im Rahmen der Möglichkeiten zu unterstützen.
- (2) Es wird nicht getrachtet, Gewinn zu erwirtschaften. Die Einnahmen aus Veranstaltungen, Seminaren, Kursen, Mitgliedsbeiträge, Sponsoring, oder Subventionen sind für Aufwendungen bei Fotowettbewerben, für Anschaffungen im Club – die dem Vereinszweck dienen –, für gemeinsame Unternehmungen, sowie der Erhaltung der Clubräume vorbehalten.
- (3) Er pflegt auch Kontakt zum Kulturverein der österreichischen Eisenbahner (Margaretenstraße 166, 1050 WIEN), und ist im fotografischen Kontakt mit Fotoclubs in Österreich und der EU; sowie Mitglied im Dachverband aller Fotovereine Österreichs, dem VÖAV (Verband österreichischer

Amateurfotografenvereine, Bauernmarkt 9, 1010 Wien, <http://www.voeav.at>); diese Mitgliedschaften sind jedoch nur soweit zulässig, wie dies auf Grund dieser Statuten vorgesehen und nicht widersprüchlich möglich ist.

- (4) Die Ziele des Muttervereins werden ideell anerkannt – der Zweigverein bleibt in seinen Beschlüssen, Unternehmungen und Aktivitäten jedoch autark. Eine Ausnahme stellen die Bedingungen des Muttervereins in §3 dar – siehe dazu Anlage 1.

### **§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
- a) Maßnahmen, die geeignet sind, allgemein die Fotografie zu fördern oder das Interesse daran zu fördern.
  - b) Veranstaltungen wie Ausstellungen, Kurse, Ausflüge, Seminare werden nach Möglichkeit selbst abgehalten, gefördert, oder informativ weitergegeben.
  - c) Herstellung von Kontakten zu anderen Fotoclubs nach Bedarf, Wunsch und Interesse.
  - d) Pflege von Kontakten zu anderen Fotografen, die evtl. keinem Fotoclub angehören, aber deren Tätigkeit für die Mitglieder von Nutzen sein können.
  - e) Zur Verfügung stellen der im Club vorhandenen Infrastruktur – nach intern vereinbarten Clubregeln.
  - f) Externe Kommunikation erfolgt über Medien, dem Internet (Homepage) und E-Mail
  - g) Interne Kommunikation erfolgt über periodische Clubabende, E-Mail, Kurse oder Treffen und Ausflüge nach Bedarf
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a) Mitgliedsbeiträge oder Beitrittsgebühren
  - b) Geld- oder Sachspenden, Subventionen oder Zuwendungen von privaten oder öffentlichen Personen/Körperschaften.
  - c) Erträge aus Kursen, Seminare, Veranstaltungen
  - d) Werbung jeglicher Art

- e) Materielle oder finanzielle Aufwandsentschädigungen von privaten oder öffentlichen Personen/Körperschaften, die auf Grund von fotografischen Tätigkeiten oder nahen Beschäftigungen eingehen.
- f) Kapitalzinsen oder sonstige Einnahmen.

## § 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche (a) und Ehrenmitglieder (b). Ruhende (c), Fördernde (d) sowie Schnupper (e) - Mitgliedschaften sind möglich.
  - a) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Der vom Vorstand vereinbarte Mitgliedsbeitrag ist verpflichtend.
  - b) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden, der Mitgliedsbeitrag ist optional.
  - c) Ruhende Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit nach vorher vereinbarten Zeiträumen ruhen lassen – und damit von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages Abstand nehmen können.
  - d) Fördernde Mitglieder sind jene, die vor allem durch Zahlung eines freiwilligen Mitgliedsbeitrages den Verein unterstützen.
  - e) Schnupper-Mitglieder nehmen am Clubleben teil, es stehen ihnen die Infrastruktur unter Aufsicht eines ordentlichen Mitgliedes zur Verfügung – und kann höchstens ein Jahr dauern. Es wird kein Mitgliedsbeitrag eingefordert.

Mitglieder unter a) und b) sind wahlberechtigt für den Vorstand.

- (2) Ruhenden und fördernden Mitgliedern wird die Infrastruktur des Clubs nicht mehr zur Verfügung gestellt. Etwaige Eingangsschlüssel sind abzugeben.
- (3) Mit der Mitgliedschaft ist keine Beteiligung am Vereinsvermögen inkludiert.

## § 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
  - a) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

- b) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.
- c) Ruhende Mitglieder können nur aus ordentlichen Mitgliedern durch freiwillige Bekanntgabe entstehen.
- d) Schnupper-Mitglied ist jeder, der bei Aktivitäten des Clubs teilnehmen möchte.

## § 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum jeweiligen Jahresende erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich oder per Mail mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe oder Mail-Einganges maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher oder per Mail erfolgter Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen vereinsschädigenden Verhaltens beschlossen werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

## § 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins – nach den vom Vorstand beschlossenen Regeln - zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

- (3) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen und Ehren-Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (7) Datenschutz: die vom Vorstand intern verteilten bzw ausgegebenen Adressen bzw Kontaktdaten der Mitglieder dürfen nur für die interne Kommunikation verwendet werden – eine Weitergabe ist nicht zulässig (Internet, etc....)

## § 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

## § 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
  - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
  - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),

- e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. d).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## § 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- (2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- (3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- (4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- (5) Entlastung des Vorstands;
- (6) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder;
- (7) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- (9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 11: Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus Obmann/frau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie Kassier/in und Stellvertreter/in.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/frau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrem/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.



- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/frau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12: Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist die Vertretung zur Vereinsmutter. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;

- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- (8) Kontakt mit der Vereinsmutter
- (9) Erstellung von Vereinbarungen über die Benützung der Infrastruktur, sowie interner Clubregeln.
- (10) Festlegung von zusätzlichen Funktionären, die pro Generalversammlung nach Bedarf bestimmt werden („Homepage-Betreuer“, „Gerätewart“, etc)
- (11) Änderungen an Mitgliedsbeiträgen für ordentliche Mitglieder innerhalb der dreijährigen Vorstandsperiode.

### **§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der/die Obmann/frau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/frau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/frau vertritt den Verein nach außen und mit der Vereinsmutter. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/frau und/oder des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/frau und/oder des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/frau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Obmann/frau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

Der Club führt seine Ein- und Ausgaben selbsttätig. Der Vereinsmutter wird das jährliche Saldo mitgeteilt. Der Vereinsmutter wird jedoch vom Vorstand bei Abgängen, die voraussichtlich im nächsten Jahr nicht getilgt werden können, innerhalb von 3 Monaten Bericht erstattet, und mit ihr gemeinsam Lösungen vereinbart.

(8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/frau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

(9) Datenschutz: Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Datenschutz sind einzuhalten. Die Vereinsmitglieder stimmen jedoch zu, die für die Vereinsführung, Mitgliederverwaltung und Verständigungen der Dachverbände bzw der Vereinsmutter notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen – und dass diese durch den Vorstand entsprechend verwendet werden dürfen.

## **§ 14: Rechnungsprüfer**

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

## **§ 15: Schiedsgericht**

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich ist -
- Den Hauptträgern des Vereins der letzten drei Kalenderjahre (Unterstützer, Subventionsgebern) anteilmäßig,
  - Der Vereinsmutter (bezüglich Infrastruktur) sonst
  - einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, bevorzugt aus dem Bereich Kulturverein der österreichischen Eisenbahner, sonst
  - gemeinnützigen Organisationen im Raum Wels.
- (3) Der Abwickler hat innerhalb von 8 Wochen die Vereinsmutter – und diese innerhalb von 4 Wochen die Vereinsbehörde zu verständigen.

## **§ 17: Änderungen im / Auflösung des Muttervereins**

- (1) Bei einer etwaigen Auflösung des Muttervereines, oder Statutenänderungen des Muttervereins, die die Statuten des Fotoclub WELS tangieren, hat der Fotoclub Wels das Recht, seine Statuten selbst – jedoch nur im Sinne eines weiteren, gemeinnützigen Fortbestandes des Clubs – abzuändern.
- (2) Der Mutterverein kann keine Hypothek oder Belastungen auf den Zweigverein aufnehmen.

Ende Statuten Fotoclub Wels

Es folgt:

Anlage 1 (ESV Wels – Mutterverein – Auszug für Zweigvereine)

---

Anlage 1)

Auszug aus dem Statut des Hauptvereins, welche auch für den Zweigverein „Fotoclub Wels“ sinngemäß zu beachten sind.

**§ 3. Verhältnis zu Zweigvereinen**

(1) Die Errichtung von Zweigvereinen obliegt dem Vorstand des Hauptvereins. Sie kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

(2) Die Mitglieder des Zweigvereins sind nicht gleichzeitig auch Mitglieder des Hauptvereins, sofern der Vorstand des Hauptvereins nicht anderes beschließt.

(3) Die Zweigvereine sind verpflichtet,

a) das Statut des Hauptvereins zu beachten und das Statut des Zweigvereins anzupassen, wenn dies durch eine Änderung des Hauptvereinsstatuts erforderlich ist;

b) zum Ende eines Rechnungsjahres innerhalb von fünf Monaten dem Hauptverein eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt dem Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer zu übermitteln;

c) den Hauptverein über wichtige Ereignisse zu informieren;

d) vor Inangriffnahme größerer Investitionen das Einvernehmen mit dem Hauptverein herzustellen.

(4) Der Ausschluss eines Zweigvereins kann vom Vorstand aus wichtigen Gründen beschlossen werden, insbesondere wenn

a) Organe oder Mitglieder des Zweigvereins gegen das Statut des Hauptvereins oder Beschlüsse der Vereinsorgane beharrlich und in grober Weise verstoßen;

b) gesetzwidrige Beschlüsse durch Organe des Zweigvereins gefasst werden;

c) durch die Tätigkeit der Organe oder der Mitglieder des Zweigvereins das Ansehen der ASKÖ und/oder seiner Untergliederungen oder seiner Mitglieder in schwerwiegender Weise geschädigt wurde ;

d) der Zweigverein seinen statutgemäßen Wirkungsbereich trotz Mahnung beharrlich überschreiten;

e) der Zweigverein den Bedingungen seines rechtlichen Bestandes nicht mehr entspricht.

(5) Gegen den Ausschluss kann der Zweigverein innerhalb eines Monats nach schriftlicher Zustellung eine Berufung an die Mitgliederversammlung des Hauptvereins einbringen, die vereinsintern endgültig entscheidet.

(6) Ein Zweigverein kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist seinen Austritt aus dem Hauptverein erklären. Der Zweigverein hat in diesem Fall die vom Hauptverein beigestellten Utensilien zurückzustellen, sofern nicht anderes vereinbart wird.

(7) Die Rechnungsprüfer des Hauptvereins sind berechtigt, die Gebarung eines Zweigvereins nach eigenem Ermessen oder über Ersuchen des Vorstands des Zweigvereins oder des Hauptvereins zu prüfen. Die Mitglieder des Zweigvereinsvorstands haben den Rechnungsprüfern des Hauptvereins die erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu geben. Eine Überprüfung kann auch gemeinsam mit den Rechnungsprüfern des Zweigvereins durchgeführt werden.

(8) Die Zweigvereine sind verpflichtet alle anfallenden Kosten und anteilmäßig die Betriebskosten (monatlich) zu bezahlen.

(9) Durch Zweigvereine entstandene Schäden, müssen auf Kosten des Zweigvereins wieder in Stand gesetzt werden bzw. ersetzt werden.